

## Bundesratsbeschluss

betreffend

### die Allgemeinverbindlicherklärung von Löhnen, Lohnzulagen und Absenzzuschlägen im schweizerischen Dachdeckergewerbe

(Vom 16. April 1956)

---

Der Schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf Artikel 3, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943  
über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,  
beschliesst:

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die im Anhang wiedergegebene Vereinbarung vom 30. Oktober 1945/  
1. Dezember 1949/20. November 1953/15. Februar 1956 über die Löhne, Lohn-  
zulagen und Absenzzuschläge im schweizerischen Dachdeckergewerbe  
wird allgemeinverbindlich erklärt.

<sup>2</sup> Für den Arbeitnehmer günstigere gesetzliche Vorschriften und vertrag-  
liche Abmachungen bleiben vorbehalten.

#### Art. 2

<sup>1</sup> Dieser Beschluss gilt für das ganze Gebiet der Schweizerischen Eidgenos-  
enschaft, mit Ausnahme der Kantone Basel-Stadt und Genf sowie der Stadt  
Bern.

<sup>2</sup> Er findet Anwendung auf die Dienstverhältnisse zwischen Inhabern von  
Betrieben des Dachdeckergewerbes und ihren gelernten und ungelernten Arbeit-  
nehmern, mit Ausnahme der Angestellten und Lehrlinge.

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse und ihre Zweigstellen haben über ihre Einnahmen  
und Ausgaben und über das Rechnungsverhältnis der Kasse zu jedem einzelnen  
ihr angeschlossenen Arbeitgeber gesondert Buch zu führen.

<sup>2</sup> Dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ist alljährlich ein Revisionsbericht einer Treuhandstelle über die Rechnungsführung der zentralen Ausgleichskasse sowie ihre Zweigstellen vorzulegen. Das Bundesamt hat überdies das Recht, periodisch von den Rechnungsbüchern der Ausgleichskasse und deren Zweigstellen an Ort und Stelle Einsicht nehmen zu lassen.

#### Art. 4

<sup>1</sup> Dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit steht das Recht zu, zur Wahrung der Interessen der Nichtmitglieder der vertragschliessenden Verbände jederzeit, insbesondere auch im Falle der Liquidation der Ausgleichskasse, gegenüber dieser oder deren Zweigstellen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

<sup>2</sup> Allfällige Überschüsse, die sich, nach Abzug der Verwaltungsspesen der Ausgleichskasse, aus Beiträgen für in den vertragschliessenden Verbänden nicht organisierte Arbeitnehmer ergeben, sollen in einem späteren Zeitpunkt diesen zugute kommen.

#### Art. 5

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die den vertragschliessenden Verbänden nicht angehören, können gegen Massnahmen der Vertragsparteien oder der in der Vereinbarung vorgesehenen Organe beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Beschwerde führen.

#### Art. 6

Dieser Beschluss tritt am 27. April 1956 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1956.

Bern, den 16. April 1956.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Feldmann**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

**Vereinbarung**

über

**die Löhne, Lohnzulagen und Absenzzschädigungen  
im schweizerischen Dachdeckergewerbe**

abgeschlossen am 30. Oktober 1945/1. Dezember 1949/20. November 1953/  
15. Februar 1956 zwischen

dem Schweizerischen Dachdeckermeister-Verband, einerseits, und  
dem Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverband,  
dem Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverband,  
dem Christlichen Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz sowie  
dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter  
andererseits.

**Ziff. 1**

Als Mindeststundenlöhne gelten (mit Ausnahme für das Schindel- **Mindestlöhne**  
machen) folgende Ansätze:

	Dachdecker Fr.	Hilfsarbeiter Fr.
a. ländliche Verhältnisse . . . . .	2.20	1.90
b. halbstädtische Verhältnisse . . . . .	2.40	2.10
c. städtische Verhältnisse . . . . .	2.60	2.30

**Ziff. 2**

<sup>1</sup> Die Arbeitnehmer mit unterstützungsberechtigten Kindern haben **Kinderzulagen**  
Anspruch auf eine Kinderzulage. Diese beträgt 5 Rappen je Arbeits-  
stunde und je Kind unter 18 Jahren beziehungsweise unter 20 Jahren,  
wenn das betreffende Kind eine Lehre absolviert und dabei ungenügend  
verdient oder wenn es Studien obliegt oder wegen Krankheit oder Ge-  
brechlichkeit arbeitsunfähig ist.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Kinderzulagen steht, gleichgültig ob die Kinder  
im eigenen Haushalt leben oder nicht, folgenden Personen zu:

- dem Vater für eheliche Kinder und Adoptivkinder sowie für unehe-  
liche Kinder, die ihm mit Standesfolge zugesprochen wurden, ferner  
für Stief- und Pflegekinder;
- bei geschiedener Ehe jenem Elternteil, dem das Kind zugesprochen  
wurde;
- der Mutter für uneheliche Kinder, die dem Vater nicht mit Standes-  
folge zugesprochen wurden.

## Ziff. 3

Haushaltungs-  
zulagen

Die verheirateten, verwitweten, geschiedenen und getrennt lebenden Arbeitnehmer haben, sofern die Ehefrau oder unterstützungsberechtigte Kinder im Haushalt leben, Anspruch auf eine Haushaltsgulage von 2 Rappen je Arbeitsstunde.

## Ziff. 4

Absenzt-  
schädigungen

<sup>1</sup> Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf

- a. 2 Tagesentschädigungen bei Verheiratung;
- b. 1 Tagesentschädigung bei Geburt ehelicher Kinder;
- c. 3 Tagesentschädigungen bei Todesfall der Ehefrau, von Kindern sowie im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwistern, Eltern und Schwiegereltern;
- d. 1 Tagesentschädigung bei Todesfall von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern, Geschwistern, Eltern und Schwiegereltern;
- e.  $\frac{1}{2}$  Tagesentschädigung bei den durch das Eidgenössische Militärdepartement angeordneten Inspektionen.

<sup>2</sup> Die Tagesentschädigung beträgt 20 Franken. Die Auszahlung erfolgt in der Zahltagsperiode, in die die ausgewiesenen Absenzen fallen.

## Ziff. 5

Auszahlung der  
Löhne, Zulagen  
und Entschädi-  
gungen

Die Löhne, Lohnzulagen und Absenztentschädigungen gemäss Ziffern 1 bis 4 sind vom Arbeitgeber direkt dem bezugsberechtigten Arbeitnehmer auszuführen. Dem Arbeitnehmer obliegt es, gegebenenfalls die Kinderzulagen an die anspruchsberechtigte Person gemäss Ziffer 2, Absatz 2, weiterzuleiten. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen.

## Ziff. 6

Arbeitgeber-  
beitrag und  
Ausgleichskasse

<sup>1</sup> Zwecks Ausgleich der durch die Ausrichtung von Lohnzulagen und Absenztentschädigungen gemäss Ziffern 2 bis 4 entstehenden ungleichen Belastung für die einzelnen Betriebe haben die Arbeitgeber einen Beitrag von 7 Rappen je Arbeitsstunde und je Arbeitnehmer zu leisten. Diesen Beitrag schulden sie der mit der Durchführung des Ausgleichs beauftragten Familienausgleichskasse für das Installations-, Spengler- und Bedachungsgewerbe.

<sup>2</sup> Die Arbeitgeber haben je auf Ende eines Kalenderquartals mit der Ausgleichskasse über die Beiträge und ausbezahlten Lohnzulagen sowie Absenztentschädigungen abzurechnen. Übersteigen die geschuldeten Beiträge des Arbeitgebers die ausbezahlten Lohnzulagen und Absenztentschädigungen, so ist der Überschuss der Ausgleichskasse zu überweisen. Im umgekehrten Falle vergütet die Kasse dem Arbeitgeber die Differenz.

<sup>3</sup> Die Organe der Ausgleichskasse haben für ein richtiges Funktionieren derselben zu sorgen. Sie haben über die Führung der Kasse den vertragschliessenden Verbänden periodisch Rechenschaft abzulegen.

<sup>4</sup> Gegen Verfügungen der Ausgleichskasse können die Kassenmitglieder bei der Aufsichtskommission der Kasse Einsprache erheben. Diese entscheidet über die Einsprachen.

#### Ziff. 7

<sup>1</sup> Über die Gewährung der Löhne, Lohnzulagen und Absenztenschädigungen kann die von den vertragschliessenden Verbänden eingesetzte paritätische Landeskommission Kontrollen durchführen.

Kontrolle und  
Sanktionen

<sup>2</sup> Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über die Bezahlung der Löhne, Lohnzulagen und Absenztenschädigungen an die Arbeitnehmer (Ziff. 1 bis 4) und von Überschüssen an die Ausgleichskasse (Ziff. 6, Abs. 2) hat der Arbeitgeber die geschuldeten Beträge sofort und in vollem Umfange nachzuzahlen. Ferner hat er 25 Prozent der geschuldeten Nachzahlung als Busse an die Ausgleichskasse zu bezahlen. Überdies kann die Ausgleichskasse gegen Arbeitgeber, die nicht fristgemäss mit ihr abrechnen, nach erfolgter schriftlicher Mahnung Bussen bis zu 50 Franken ausfallen.

<sup>3</sup> Die Bussengelder dienen zur Deckung der Verwaltungs- und Kontrollkosten der Ausgleichskasse. Allfällige Überschüsse werden dem Sozialfonds des Dachdeckergerwerbes zugewiesen.

<sup>4</sup> Zum Inkasso und, wenn nötig, zur rechtlichen Geltendmachung der vorerwähnten Beträge sind die vertragschliessenden Verbände berechtigt.



**Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung von Löhnen,  
Lohnzulagen und Absenztenschädigungen im schweizerischen Dachdeckergewerbe (Vom  
16. April 1956)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1956
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.04.1956
Date	
Data	
Seite	909-913
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 386

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.